

Unsere Pflichten den Gebrechlichen gegenüber

Autor(en): **B.V.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1914)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-326070>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

wähnen, wie in 3b, auch Primarlehrer und -Lehrerinnen ausdrücklich genannt sind.

Indem wir Ihnen, geehrte Herren, sowie der Beratungskommission, im Vertrauen auf Ihren Gerechtigkeitssinn und Ihr Wohlwollen unser Gesuch warm empfehlen,

zeichnen mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Union für Frauenbestrebungen:

Die Aktuarin:

P. Bindschedler.

Die Präsidentin:

E. Boos-Jegher.

Marthaverein, Sektion Zürich der Freundinnen junger Mädchen.
Zürcher Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit.
Schweizer Frauenverband Fraternité.
Bund abstinenter Frauen, Ortsgruppe Zürich.
Zürcher Frauenverein für alkoholfreie Wirtschaften.
Frauenverein Rümliang.
Sektion Zürich des schweizerischen Lehrerinnenvereins.
Frauenstimmrechtsverein Winterthur.
Frauenverein Dielsdorf.
Frauenverein Mönchaltorf.
Frauenverein Hombrechtikon.
Frauenverein Affoltern a. Albis.
Frauenverein Kappel, Kt. Zürich.
Sektion Sternberg des schweiz. gemeinnützigen Frauenvereins.
Frauenverein Glattfelden.
Frauenverein Bubikon.
Frauenverein Küssnacht
und einige Frauen von Wallisellen.¹⁾

Unsere Pflichten den Gebrechlichen gegenüber.²⁾

Unsere Zeit steht im Zeichen der Menschlichkeit. Die öffentliche Meinung drängt ihr zu, und — was ebenso wichtig ist — die Gesetzgebung der gebildeten Völker strebt darnach, den Forderungen der Humanität gerecht zu werden. Das zeigt sich besonders deutlich in der Rechtsstellung, welche die neueren Gesetze den Gebrechlichen einräumen. Während das alte zürcherische Stadtrecht noch den denkwürdigen Satz schrieb, als Testamentszeugen seien unfähig „Unmündige, Weiber, Blinde, Taube“, während unser zürcherisches Privatrecht, das bis zum 1. Januar 1912 in voller Kraft und Gültigkeit stand, noch bestimmte: „Als Testamentszeuge kann nur eine handlungsfähige männliche Person zugezogen werden, welche des Schreibens kundig und weder blind noch taub, noch im Aktivbürgerrecht eingestellt ist“, verzichtet unser Zivilgesetzbuch darauf, für die Gebrechlichen (und auch für die Frauen) ausschliessende Sonderbestimmungen aufzustellen. Es gewährt denselben, sofern sie nur mündig und urteilsfähig sind, volle Handlungsfähigkeit und überlässt es, durch die Aufnahme der Vormundschaft und Beistandschaft auf eigenes Begehren, ihrer Selbsterkenntnis, sich die Grenzen der Handlungsfähigkeit enger oder weiter zu ziehen und über die Handhabung einer Schutznorm zu ihren Gunsten nach eigenem Gutdünken zu bestimmen. Das bewirkt grundsätzlich, dass die Gebrechlichen — man denke an Gelähmte, Taube, Blinde — rechtlich den leiblich gesunden oder vollsinnigen Menschen völlig gleich gestellt sind. Sie sind befugt, alle Rechtsgeschäfte abzuschliessen und alle rechtlich erheblichen Handlungen vorzunehmen, sofern sie nur die Form, welche das Gesetz dafür vorschreibt, erfüllen können. Die Möglichkeit, das zu tun, hängt im wesentlichen von der Ausbildung ab, die ein Gebrechlicher genossen hat. Ein Taubstummer, der lesen und schreiben, die Lautsprache und das Lippenlesen — das heisst das Ablesen des gesprochenen Wortes

¹⁾ Einige weitere Vereine machten besondere Eingaben.

²⁾ Vergleiche Dr. jur. Bertha Vogel: Die privatrechtliche Stellung der Taubstummen und Blinden. Jahrbuch der schweiz. Gesellschaft für Schulgesundheitspflege. XIII. Jahrgang 1912.

vom Munde des Sprechers — gründlich gelernt hat, steht einem Vollsinnigen im Rechtsverkehr gleich. Er kann sich aller Hilfsmittel bedienen, die das Gesetz im Rechtsverkehr zur Feststellung des rechtlich erheblichen Willens vorsieht. Er kann einen Vertrag eigenhändig unterschreiben; er kann ein vom Notar aufgesetztes Testament selber lesen; er kann es sich auch vom Notar vorlesen lassen, denn das fehlende Gehör wird ihm durch das Auge, das Hören des Vorgelesenen durch das Lippenlesen ersetzt. Ähnlich ist auch ein Blinder gestellt, der eigenhändig schreiben gelernt hat, ein Gelähmter, der sich der Feder oder des Bleistifts zu bedienen vermag. Wie wichtig für einen Gebrechlichen eine sorgfältige Sonderschulung ist, und wie weit er es durch sie bringen kann, das hat die taubstumm-blinde Helen Keller gezeigt. An ihr ersehen wir auch, wie viel die Persönlichkeit eines Gebrechlichen durch seine sorgfältige Schulung gewinnt. Um so trauriger ist das Los eines Taubstummen, dem, sei es infolge des Unverstandes, sei es wegen der schlechten pekuniären Stellung seiner Angehörigen, jede Bildung versagt bleibt. Zur Verständigung mit seiner nächsten Umgebung bedient er sich meist der natürlichen Zeichen- und Geberdensprache, auf die sich alle Menschen, namentlich aber die Taubstummen von Hause aus verstehen. Da aber gerade diese Armen häufig aus Familien stammen, in welchen alle Glieder derselben, auch die weiblichen, ausserhalb des Hauses ihren Erwerb suchen oder sich infolge mangels an Verständnis für ihre bemitleidenswerten Angehörigen mit ihnen nicht beschäftigen, bleiben diese in der meisten Zeit sich selber überlassen. Fremde, die ihre Art, sich auszudrücken, nicht gewohnt sind, vermögen ungeschulte Taubstumme selten zu verstehen. Bücher, an denen sie sich erfreuen und bilden könnten, sind ihnen verschlossen, da sie ja nicht lesen können. Nur die mechanischen, täglichen kleinen Arbeiten, zu denen sie etwa angehalten werden, bieten ihnen etwelche Betätigung. Unter diesen Umständen tritt als natürliche Folge der Verhältnisse zuerst geistige Trägheit und nicht selten völlige Verdummung der Taubstummen ein, ein Geschick, das häufig durch guten Willen und etwas Nächstenliebe abgewendet werden könnte. Etwas besser als die Stellung eines vernachlässigten Taubstummen ist diejenige eines ungeschulten Blinden. Ihm können Sprache und Gehör manches vermitteln, was jener entbehrt. Und wenn ihm auch der Mangel des Sehvermögens an seinen oft engen Kreis bindet, in dem er sich aber meist ohne Hilfe sicher bewegt, so ist ihm doch ein ungehemmter Gedankenaustausch mit seinen Nächsten und Freunden möglich, und das gewährt ihm einen starken Schutz vor dem geistigen Niedergang. Damit soll aber nicht etwa gesagt sein, dass die des Augenlichtes Beraubten eines sorgsam Anstaltsunterrichts weniger bedürften, als die Sprach- und Gehörlosen. Auch für sie ist die Erziehung und Bildung, die sie in ihrer Kindheit geniessen, der entscheidendste Augenblick ihres ganzen spätern Lebens. Von ihr hängt es ab, ob die Gebrechlichen sich zu tüchtigen Gliedern der menschlichen Gesellschaft entwickeln, oder ob sie nutzlos ihren Angehörigen und sich selber zur Last fallen. Das will das Gesetz verhindern, indem es die Eltern dazu verpflichtet, für ihre gebrechlichen Kinder zu tun, was in ihren Kräften steht. Und zwar geniessen die unehe-lichen Kinder diese persönlichen Rechte gleich den ehelichen. Das bildet einen wirkungsvollen Gegensatz zu unseren bisherigen kantonalen Rechten, unter denen Bern wohl das krassste Beispiel liefert, indem es für die ausserehelichen eine „notdürftige Verpflegung“ verlangte und „eine Erziehung, die sie in den Stand setzt, sich selber durch die Welt zu helfen“!

Wenn nun aber auch das Zivilgesetzbuch die Eltern verpflichtet, ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen und besonders auch den körperlich oder geistig Gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen, so ist damit die tatsächliche Durchführung dieser Gesetzesbestimmung noch nicht gewährleistet. Eine angemessene Ausbildung

körperlich Gebrechlicher, namentlich Taubstummer und Blinder, ist nur durch sorgfältigen Sonderunterricht möglich, für den allein besonders ausgebildete Lehrer in Betracht fallen können. Als Mindestdauer der für Gebrechliche notwendigen Schulzeit betrachten sodann die Kenner des Taubstummen- und Blindenschulwesens acht Jahre. Wenn also Eltern gebrechlicher, namentlich viersinniger Kinder diesen eine Ausbildung verschaffen wollen, wie das Gesetz sie vorschreibt, so bleibt ihnen kein anderer Weg offen, als ihren gebrechlichen Nachkommen für acht bis zehn Jahre einen Hauslehrer zu halten oder sie eben so lange in einer Anstalt unterzubringen. Beides verursacht Kosten, die nur ein kleiner Teil der Eltern gebrechlicher Kinder erschwingen kann.

Wohl haben wir Zürcher seit der Abstimmung vom 26. April 1908 als erste und bisher einzige in unserer Heimat eine Blinden- und Taubstummenanstalt, die dem Staate, dem Kanton, gehört. Wohl ist in dieser Anstalt der Unterricht für Kinder von Kantonsbürgern und von im Kantone niedergelassenen Schweizerbürgern unentgeltlich. Wohl haben sogar Ausländer und nicht im Kanton Zürich niedergelassene Schweizerbürger für ihre Kinder nur ein Schulgeld von mindestens fünfzig Franken im Jahr zu entrichten. Aber all das sichert den Gebrechlichen die angemessene Ausbildung noch nicht, die ihnen das Gesetz zusagt. Das hat seinen Grund teils in den reglementarisch festgelegten Aufnahmebedingungen, teils im Betriebe der Anstalt. Wer sein taubstumm oder blindes Kind in der Anstalt unterbringen will, muss der Anmeldung unter anderem einen Ausweis über seine Vermögensverhältnisse, einen Garantieschein für die Bezahlung des Kostgeldes und einen Verpflichtungsschein für die Überlassung des Kindes an die Anstalt bis zur Vollendung der achtjährigen Schulzeit beilegen. Die Zöglinge sind in der Mehrzahl intern. Das heisst: sie wohnen und essen, mit Ausnahme der Ferien, in der Anstalt, von der sie auch die Kleider beziehen. Oder sie sind extern, nehmen aber in der Anstalt das Mittagessen ein. Oder die dritte Möglichkeit: sie wohnen und essen bei ihren Angehörigen und kommen nur zum Unterricht in die Anstalt. Im ersten Fall müssen ihre Eltern ein Kostgeld von 400—800 Franken und für die von der Anstalt gelieferten Kleider 80 Franken im Jahr bezahlen. Im zweiten Fall beträgt das jährliche Kostgeld 150—250 Fr. und im dritten haben die Eltern gar nichts zu bezahlen, wenn sie nicht, was in allen drei Fällen eintreffen kann, als Ausländer oder nicht im Kanton wohnende Schweizer noch schulgeldpflichtig sind.

Dass ein grosser Teil der Eltern gebrechlicher Kinder — namentlich wenn diese in der Mehrzahl vorhanden sind — der Kosten wegen nicht instande ist, seine gebrechlichen Nachkommen als interne Zöglinge in der Anstalt unterzubringen, brauche ich wohl nicht näher auszuführen. Auch die Entrichtung des Kostgeldes für den Mittagstisch ist für manche noch eine unerschwingliche Auslage. Man wird mir entgegenhalten: Da können ja die Eltern ihre Kinder bloss zum Unterricht in die Anstalt schicken und den Unterhalt und die Bekleidung derselben selber übernehmen. Gewiss; aber auch das ist noch mit Schwierigkeiten verbunden. Gewissenhafte Eltern werden es nicht über sich bringen, ihre blinden und gehörlosen Kinder allein zur Schule zu schicken. Es bleibt ihnen also nichts anderes übrig, als sie am Morgen in die Anstalt zu bringen, mittags abzuholen, nachmittags wieder hinzuleiten und abends sie nochmals in der Anstalt zu erwarten oder diese Aufgabe einer zuverlässigen Person anzuvertrauen. Das ist mit einem Zeitaufwand oder mit Kosten verbunden, die manche Eltern nicht aufbringen können oder wollen. Das hat in der Regel zur Folge, dass sie ihre Kinder des Geldes oder der Mühe wegen daheim behalten, und dass diese, ungeschult aufwachsend, dem geistigen Verdämmern anheimfallen. Dass die Zustände in den andern Kantonen der Schweiz noch viel ungünstiger sind,

ergibt sich schon daraus, dass dort nur Privatanstalten bestehen, in denen Unterricht und Aufenthalt entsprechend kostspieliger sein müssen.

Für die radikale Beseitigung dieser traurigen Zustände gibt es wohl nur eine Möglichkeit: die Errichtung von Spezialklassen für Gebrechliche jeder Art, verbunden mit der Durchführung des obligatorischen Schulunterrichts bei allen noch bildungsfähigen Kindern des schulpflichtigen Alters. Damit erst wäre es den Eltern gebrechlicher Kinder möglich, und damit wären sie auch gezwungen, ihren Pflichten, die das Gesetz ihnen auferlegt, ganz nachzukommen. Der schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen hat diese Einrichtung für Taubstumme und Blinde bereits mit Recht gefordert. Ich möchte dieses Postulat auf alle Gebrechlichen ausdehnen, und es ist meines Erachtens Aufgabe eines jeden, der an der Verbesserung unserer sozialen Zustände arbeitet, an seiner Stelle auch für die Durchführung dieses Gedankens zu wirken.

Mit der blossen Gleichstellung Gebrechlicher und Normaler im Privatrecht ist jenen noch nicht viel geholfen. Erst wenn wir ihnen allen die Mittel in die Hand geben, von ihrer Rechtsstellung vollen Gebrauch zu machen — und das kann nur bei sorgfältiger Spezialbildung geschehen — können wir nicht nur von einer theoretischen rechtlichen, sondern von einer tatsächlichen Gleichstellung Gebrechlicher und Gesunder sprechen.

B. V.

Der Arbeiterschutz und das neue Fabrikgesetz.

Referat von Nationalrat Engster-Züst,
gehalten an der Generalversammlung des Bundes schweiz. Frauenvereine
in Zürich am 19. Oktober 1913.

(Fortsetzung.)

II. Das Fabrikgesetz.

Von diesen Gesichtspunkten aus wird jedermann die Bedeutung würdigen können, die der Revision des eidg. Fabrikgesetzes zukommt.

Der vorliegende Entwurf hat eine lange Geschichte. Es genügt aber, darauf hinzuweisen, dass er 28 Sitzungen einer Expertenkommission und 43 Sitzungen der nationalrätlichen Kommission in der Zeit von 6 Jahren (1907 bis 1913) durchlaufen hat, und dass eine Literatur erstanden ist, die leichter statt nach Seiten nach Kilogramm bemessen wird. Durch diese Prozedur ist aber der ursprünglich von den Fabrikinspektoren ausgearbeitete Entwurf nicht einmal besser geworden. Im Gegenteil, Stück um Stück von dem, was die Arbeiterschaft an dem revidierten Gesetze besonders schätzte, wurde herausgebrochen oder verkleinert, bis der ganze Entwurf weit, weit hinter dem zurückstand, was der Arbeiterbund, eine Vereinigung der Arbeiter aller Berufsarten und beider Konfessionen, im Jahre 1906 in einem besonderen Entwurfe dem Bundesrate als Zusammenfassung seiner Anforderungen eingereicht hatte.

Es ist ohne weiteres zuzugeben, dass bei der gegenwärtig bestehenden Wirtschaftsweise der Schutz des Arbeiters nur ein beschränkter sein kann. Die Gründe sind Ihnen durch Herrn Dr. Steinmann auseinandergesetzt worden. Es ist weniger der einzelne Industrielle, sein mehr oder weniger gutes Herz, als vor allem die heutige kapitalistische Wirtschaftsweise und die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Landes, welche bestimmend einwirken, und solange wir eine höhere Form nicht gefunden haben, die Entwicklung eine höhere Stufe nicht erreicht hat, wird es so bleiben.

Was heute vor allem angestrebt werden sollte und auch angestrebt wird, das ist die internationale Regelung des Arbeiterschutzes. Das hindert aber nicht, dass auch die einzelnen Staaten bis an die Grenze dessen gehen, was von ihnen verlangt werden kann, ohne dass der Industrie eine allzu grosse Belastung zugemutet wird. Ueber das Mass dieser Belastung, über die Grenzlinien, die nicht überschritten werden dürfen, ohne die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes zu schädigen, darüber werden die Meinungen immer auseinandergehen. Ein Arbeiterschutzgesetz zeigt an, wo die öffentliche Meinung, die Behörden eines Landes für einen gegebenen Zeitpunkt im Gleichgewichte sehen: einerseits die